

Curriculum

für den Universitätslehrgang „Global Citizenship Education“
mit Mastergrad
UL 992 111

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der Satzung Teil B §§ 21 ff. der Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang Global Citizenship Education eingerichtet.

Das Curriculum des Universitätslehrganges tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung Teil B § 22 Abs. 4).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Qualifikationsprofil	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren	7
§ 4 Akademischer Grad.....	7
§ 5 Aufbau und Gliederung.....	8
§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)	9
§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	11
§ 8 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis.....	12
§ 9 Master Thesis.....	12
§ 10 Prüfungsordnung	13
§ 11 Evaluierung des Universitätslehrgangs.....	13
§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Curriculums.....	13

§ 1 Allgemeines

(1) Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet. Der Umfang des Universitätslehrgangs „Global Citizenship Education“ beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern und zwei Toleranzsemestern. Nach Ablauf der Höchchstudiendauer von acht Semestern erlischt die Zulassung.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden / Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

(3) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Absolvierung des Universitätslehrgangs erwerben.

Die Ausbildungsziele des Universitätslehrganges „Global Citizenship Education“ an der Universität Klagenfurt sind: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrgangs sollen sowohl fachliche als auch didaktische Kompetenzen für die Konzeption und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu Global Citizenship Education entwickeln sowie für die Planung, Durchführung und Dokumentation von Curricula und curricularer Forschung qualifiziert werden. Sie sollen befähigt werden, gesellschaftliche, sozioökonomische, (inter-/trans-)kulturelle, ökologische sowie genderspezifische Anforderungen an eine humanere und geschlechtergerechtere Gesellschaft in ihrer lokalen und globalen Bedeutung zu reflektieren und davon ausgehend pädagogische Handlungsperspektiven zu entwickeln.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Global Citizenship Education“ an der Universität Klagenfurt sind in der Lage

- sich mit ihren eigenen Rollen als politische Menschen auseinanderzusetzen.
- auf Basis des erworbenen vertieften Wissens über Globalisierungsprozesse und globale Entwicklungen „Schlüsselfragen“ der Gegenwart in ihrem globalen Kontext zu analysieren und auch auf lokale Handlungsperspektiven zu reflektieren.
- sich kritisch mit dem sozialen Wandel in der Gesellschaft und den daraus resultierenden (neuen) Anforderungen für Bildung auseinanderzusetzen.
- die aktuellen Theoriediskurse über die konzeptionellen Grundlagen und Methoden von Global Citizenship Education zu verstehen und zu verfolgen.
- aufgrund ihrer Kenntnis von ausgewählten globalen Fragen aus der Perspektive verschiedener Disziplinen und unterschiedlicher pädagogischer Konzepte interdisziplinäre Herangehensweisen nachzuvollziehen.

- die im Lehrgang erworbenen Kompetenzen wie Sachkompetenz, Reflexions- und Urteilskompetenz sowie Medienkompetenz auf Fragen einer zeitgemäßen, weltoffenen (kosmopolitischen) Bildung anzuwenden.
- die Umsetzung von Global Citizenship Education in ihrer eigenen Praxis zu erforschen und zu dokumentieren.
- nachhaltig als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Vermittlerinnen und Vermittler für Global Citizenship Education wie auch für Politische Bildung generell, für Bildung für nachhaltige Entwicklung, antirassistische und inter-/transkulturelle Bildung, für Friedenspädagogik sowie auch für Ethik, vor allem in ihren eigenen Bildungsinstitutionen, zu wirken.

(3) Zielgruppen

Der Lehrgang richtet sich an Personen, die in der Ausbildung und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern konzeptionell und/oder praktisch tätig sind. Im Sinne eines „Train the Trainer Programmes“ soll eine weltoffene politische Bildung mit Schwerpunkt auf Global Citizenship Education dieser wichtigen Gruppe von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren nahegebracht werden. Ferner steht der Lehrgang auch Lehrerinnen und Lehrern aller Schultypen und -stufen im deutschsprachigen Raum offen, ebenso wie Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Bereichen Erwachsenenbildung, Politik, (öffentliche) Verwaltung, Medien und Gesellschaft (Soziales), die als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren tätig sind.

(4) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Berufs- und Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen sind vornehmlich:

- Aus- und Fortbildung von Lehrkräften an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten sowie einschlägige Forschungs- und Entwicklungsarbeit
- Wissenschaftliche Aufgaben- und Forschungsgebiete an Universitäten und Forschungsstätten sowie in Forschungsprojekten zu den Themenbereichen des ULG (Global Citizenship, Politische Bildung, Politische Pädagogiken, Friedensbildung und Friedensforschung, Bildung für eine nachhaltige Entwicklung)
- Alle Arten von Leitungsfunktionen im Bildungsbereich, für die die Absolventinnen und Absolventen bereits ausgebildet sind, und in denen sie nun in einem Schlüsselbereich über eine Zusatzqualifikation verfügen
- Unterricht in verschiedenen Schultypen im Bereich Politische Bildung und verwandte Fächer, Ethik sowie andere Fächer, in denen sie bereits ausgebildet sind und für die sie nunmehr über eine zusätzliche spezialisierte Qualifikation verfügen
- Fortbildung von Lehrkräften, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Jugendlichen im Rahmen von einschlägigen (entwicklungs-, umwelt- oder friedenspolitischen) NGOs
- Fortbildung verschiedenster Zielgruppen der Erwachsenenbildung in einschlägigen Bildungsinstitutionen, z.B. Volkshochschulen, Bildungswerke, Akademien usw.
- Alle Bereiche der Medien, in denen Absolventinnen und Absolventen mit dem ULG über eine spezifische Zusatzqualifikation verfügen

(5) Lehr- und Lernkonzept

Der Universitätslehrgang basiert auf folgenden Prinzipien:

- Die zentralen Inhalte der Fächer werden wissenschaftlich fundiert aufbereitet und bieten einen Einblick in die aktuellen und internationalen wissenschaftlichen Diskurse. Der Lehrgang ermöglicht damit eine theoriebasierte Weiterbildung in Global Citizenship Education.
- Der Lehrgang bietet interdisziplinäre Zugänge und fördert damit die Entfaltung vernetzten Denkens und Fähigkeiten zum Umgang mit Komplexität.
- Der Lehrgang basiert auf einem Blended Learning Ansatz und kombiniert Präsenzlehre mit Hausaufgaben (allein und in Gruppen) sowie Online-Modulen.
- Im Lehrgang werden, nicht nur *über globale Fragen*, sondern möglichst auch *in globaler Weise* Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen zu vermitteln (Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Auswahl der Lehrenden und Studientexte, Studienreise und Austausch mit Peers in anderen Ländern) vermittelt.
- Der Lehrgang dient der Vertiefung und Stärkung der Fähigkeiten zur Durchführung eines kompetenzorientierten Unterrichts.
- Das Lehrgangsteam schafft ein Umfeld, in dem sich Bildungsprozesse entwickeln, Fähigkeiten entfalten und Erfahrungen reflektiert werden können. Die Teilnehmenden können ihre eigene Bildungspraxis systematisch reflektieren und den notwendigen Paradigmenwechsel in ihre beruflichen Grundhaltungen integrieren.
- Das Lehrgangsteam legt Wert auf soziales Lernen und ermuntert die Teilnehmenden, ein Lern-Netzwerk zu bilden, sich gegenseitig auszutauschen, zu ermuntern und zu unterstützen sowie auch nach Abschluss des ULG mit einander in Kontakt zu bleiben und somit an einem gesamtösterreichischen Netzwerk für Global Citizenship Education mitzuwirken.
- Das Lehrgangsteam ist bemüht, fünf Arten von Wissen integriert zu vermitteln: sachliches Weltwissen (z.B. politische Konstellationen in Zeiten der Globalisierung – die faktische Seite der Globalisierung); konzeptionelles Wissen (Globalisierung als Theorie, Kosmopolitismus-Begriffe, die Weltbilder vermitteln); konzeptuelles pädagogisches Wissen (z.B. über Bildungsprozesse insgesamt sowie Global Citizenship Education, Friedenspädagogik, antirassistische Pädagogik); pädagogisches Wissen auf praktischer Ebene (spezifischen Zugänge und Methoden); sowie Methoden der pädagogischen Forschung (z.B. Aktionsforschung/Feldforschung/Formen qualitativer Sozialforschung).
- Der Lehrgang ist insofern offen und partizipativ, als innerhalb des Curriculums ausreichend Freiräume eingebaut sind, die den Lernenden ermöglichen, eigene Themen und Forschungsinteressen einzubringen, und die den Lehrenden ermöglichen, auf die Lernfortschritte, die Interessen der Teilnehmenden sowie auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren.
- Dem Lehrgang liegt eine Didaktik zugrunde, die auf die besonderen Möglichkeiten eines ULG abgestimmt ist und dessen Potenziale ausschöpft. Mitglieder des Leitungsteams

betreuen alle Lehrveranstaltungen mit und gewähren dadurch einen intensiven Austausch mit den TeilnehmerInnen und Teilnehmern. Dies fördert die Bildung einer aktiven Lerngruppe, die gemeinsam die Themen erarbeitet, vertieft und sowohl in der theoretischen Komplexität als auch in der praktischen Dimension weiterentwickelt. Die für diesen Austausch nötigen Spielräume in der Rahmung und Gestaltung der Unterrichtseinheiten ermöglichen partizipative anstelle monodirektionaler Lehr-Lern-Prozesse.

Das folgende Schaubild illustriert diesen umfassenden und integrativen Ansatz. Die grünen Kreise stellen die jeweiligen Kernelemente des Curriculums dar: Postkolonialismus und Kosmopolitismus finden sich im Curriculum zusammengefasst im Fach *Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Global Citizenship Education*; Pädagogisches Konzept und normative Grundlage entsprechen den Fächern *bildungswissenschaftliche bzw. ethische Grundlagen von Global Citizenship Education*. Die erläuternden Boxen sprechen sowohl Inhalte wie lehrgangsdidaktische Zielsetzungen an. Die beiden Klammern links und rechts im Schaubild deuten den integrativen Ansatz an.

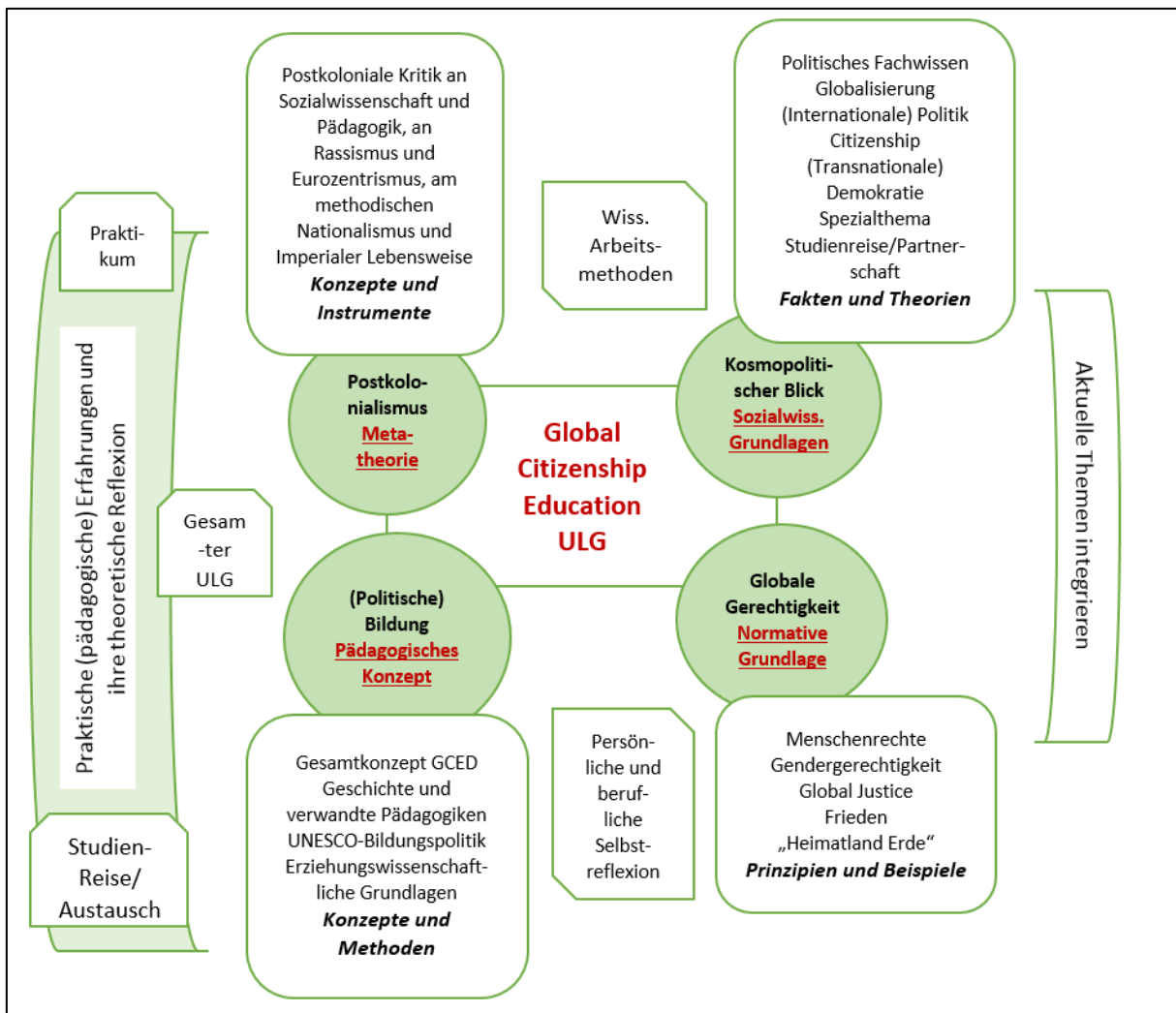


Schaubild 1: Das Lehr- und Lernkonzept des ULG Global Citizenship Education

Das spezielle Lehr- und Lernkonzept des ULG beruht auf den Erfahrungen in den zwei bisherigen Durchgängen des Lehrgangs und wurde entsprechend den Ergebnissen der wissenschaftlichen Evaluationen weiterentwickelt.

(6) Beurteilungskonzept

Beurteilungen erfolgen in Form von schriftlichen Prüfungen, Seminararbeiten, reflexiven Lernprotokollen, Abfassung der Master Thesis und einer kommissionellen Abschlussprüfung. Details dazu siehe Prüfungsordnung § 10.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium aus Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Technische Wissenschaften, Philosophie, Bildungswissenschaften, Naturwissenschaften, Kulturwissenschaften.

(2) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die nicht über ein abgeschlossenes Studium verfügen. Voraussetzung ist der Nachweis von mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung und das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 UG. Die Einschlägigkeit der Berufserfahrung ist bei der Antragstellung auf Zulassung mittels Versicherungsdatenauszug, Lebenslauf und ggf. Arbeitsbestätigung mit Angabe der Tätigkeitsbereiche bzw. Empfehlungsschreiben nachzuweisen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung ist die Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS). Der Nachweis ist bei der Antragstellung auf Zulassung entsprechend der Verordnung des Rektorats beizubringen.

(4) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Rektorat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zugelassen.

(5) Zur fachlichen Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet (Satzung Teil B § 22 Abs. 3 Z. 4). Er besteht aus vier Personen und unterstützt die wissenschaftliche Lehrgangsleiterin bzw. den wissenschaftlichen Lehrgangsleiter in den Fachbereichen Friedensbildung und Global Citizenship Education sowie Konfliktforschung, Politikwissenschaft, Migrationsforschung sowie Interreligiöse Forschung.

§ 4 Akademischer Grad

(1) Die Teilnahme am Universitätslehrgang und die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten, Nachweis über die Absolvierung einer Praxis, der Master Thesis sowie der kommissionellen Abschlussprüfung werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „*Global Citizenship Education*“, die den Lehrgang mit positiver Gesamtbeurteilung abgeschlossen haben, wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt MA, verliehen. Dieser Mastergrad ist gemäß § 88 Abs. 2 UG dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung

<i>Fach / Studienleistung</i>	<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<p>Pflichtfach 1: <i>Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Global Citizenship Education</i></p>	<p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Pflichtfaches 1 (Sozialwissenschaftliche Grundlagen) in Kenntnis der wesentlichen Zugänge zu Global Citizenship Education. Sie sind in der Lage, globale Themen in der Perspektive postkolonialer Theorien sowie unter ausdifferenzierten Diversitätsaspekten zu reflektieren und den engen Zusammenhang zwischen globalen Problematiken und lokalem Handeln zu verstehen. Sie sind befähigt, Fragen von Demokratie und Citizenship auch in einem globalen Kontext zu diskutieren.</p>	13
<p>Pflichtfach 2: <i>Bildungswissenschaftliche Grundlagen von Global Citizenship Education</i></p>	<p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Pflichtfaches 2 (Bildungswissenschaftliche Grundlagen) in der Lage, unterschiedliche Theorien zu Lern- und Bildungsprozessen auf ihre Anwendbarkeit für ein Lernen für die Weltgesellschaft zu reflektieren. Die Auseinandersetzung mit methodischen Zugängen befähigt sie, Möglichkeiten und Grenzen für diesbezügliches pädagogisches Handeln auszuloten und auch in einen Zusammenhang mit Fragestellungen der Politischen Bildung und verwandter Fächer zu stellen.</p>	13
<p>Pflichtfach 3: <i>Ethische Grundlagen für Global Citizenship Education</i></p>	<p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Pflichtfaches 3 (Ethische Grundlagen) in der Lage, Fragen der (sozialen) Gerechtigkeit global zu denken und zu diskutieren. Sie sind in Kenntnis grundlegender Diskurse zu den universalen Menschenrechten und können diese auf Problemlagen in der Verwirklichung in unterschiedlichen Kontexten reflektieren. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse über theoretische ethische Ansätze und daran orientierte soziale Bewegungen in Bezug auf Global Citizenship Education.</p>	13
<p>Pflichtfach 4: <i>Aktuelle politische Konflikte und Themenfelder aus der Perspektive von Global Citizenship</i></p>	<p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Pflichtfaches 4 (Aktuelle politische Konflikte und Themenfelder) in der Lage, theoretisches Wissen auf aktuelle Themen (Konflikte, Krisen) im globalen Kontext zu beziehen, zu diskutieren und pädagogisch zu reflektieren: Sie erwerben dabei sowohl Kenntnisse über das Theorie-Praxis-Dilemma als auch über die jeweils thematisierten aktuellen Konflikt- und Themenfelder in einem globalen Kontext, der auch das lokale Handeln miteinschließt, also letztlich in einem globalen Kontext.</p>	8
<p>Pflichtfach 5: <i>Global Citizenship Education und pädagogische Praxis</i></p>	<p>Das Pflichtfach 5 (GCED und pädagogische Praxis) befähigt die Studierenden, das theoretische Wissen mit pädagogischen Praxen abzugleichen. Ausgehend von praktischen Erfahrungen, Feldstudien, aktuellen Problemlagen und eigenen Anwendungsfällen sind sie in der Lage, Rückschlüsse über unterschiedliche Konzepte im Zusammenhang mit Global Citizenship Education zu ziehen. Die praxisnahe und reflexive Ausrichtung des Faches befähigt sie, sich kritisch mit aktuellen globalen und lokalen Entwicklungen auseinanderzusetzen.</p>	8

Pflichtfach 6: <i>Internationaler Austausch</i>	Das Pflichtfach 6 (Internationaler Austausch) befähigt die Studierenden, erworbenes Wissen mit lebensweltlichen und zwischenmenschlichen Erfahrungen zu verbinden. Die Studienreise und das Begegnungsseminar ermöglichen ein dialogisches Lernen über Zusammenhänge zwischen globalen Herausforderungen und konkreten gesellschaftlichen, sozioökonomischen, strukturellen, sprachlichen, religiösen und kulturellen Bedingtheiten im jeweiligen Ziel-land. Die Studierenden sind in der Lage, die dabei gemachten Erfahrungen sowohl auf das erworbene theoretische Wissen als auch auf die Bedingtheiten im eigenen Land, in der eigenen Region und der eigenen Position zu beziehen und zu reflektieren.	24
Pflichtfach 7: <i>Wissenschaftliches Arbeiten</i>	Die Studierenden sind nach Absolvierung des Pflichtfaches 7 (Wissenschaftliches Arbeiten) in der Lage, theoretische Fragestellungen zu formulieren und davon ausgehend eigenständige wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen. Sie sind in Kenntnis grundlegender Standards wissenschaftlichen Schreibens sowie erkenntnis- und wissenschaftstheoretischer Problemstellungen für wissenschaftliches Arbeiten. Durch die Kenntnis wichtiger qualitativer Methoden sind sie auch befähigt, adäquat an wissenschaftlichen Fragestellungen zu forschen.	15
<i>Praxis</i>	Das Pflichtfach (Praxis) befähigt die Studierenden, das erworbene Wissen in der Praxis zu erproben und zugleich aus der Praxis Rückschlüsse über das theoretische Wissen zu ziehen. Durch die Begleitung der Praxis, das Abfassen eines Praxisberichts und dessen Bearbeitung im Kurs sind sie in der Lage, die eigenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Erfahrungen anderer Studierender abzugleichen und dadurch zu einem erweiterten und vertieften Verstehen von Potenzialen und Problemlagen von Global Citizenship Education zu gelangen.	8
<i>Master Thesis</i>	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Verfassen der Masterarbeit in der Lage, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.	15
<i>Kommissionelle Abschlussprüfung</i>	Die Studierenden sind in der Lage, ihre Master Thesis inhaltlich zu verteidigen und integrative Fragen zu Gesamtzusammenhängen aller Fächer des Lehrgangs zu beantworten.	3
	Summe:	120

§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen (LV), in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a. **Vorlesung mit Kurs (VC):** Diese Lehrveranstaltung besteht aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.
- b. **Seminar (SE):** Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.
- c. **Proseminar (PS):** Proseminare sind Vorstufen des Seminars. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen.
- d. **Kurs (KS):** Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten.
- e. **Privatissimum (PV):** Privatissima sind spezielle Forschungsseminare. Sie dienen der Vorbereitung und Betreuung wissenschaftlicher Prüfungsarbeiten.
- f. **Exkursion (EX):** Lehrveranstaltungen vom Exkursionstyp dienen der Veranschaulichung und Festigung von Lehrinhalten. Exkursionen dienen durch den Praxisbezug außerhalb des Studienstandortes zur Veranschaulichung von in anderen Lehrveranstaltungsarten erarbeiteten Inhalten.

§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen insgesamt 94 ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	UE	ECTS-AP
Pflichtfach 1: <i>Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Global Citizenship Education</i>	1.1	Demokratie, Citizenship und Governance unter den Bedingungen der Globalisierung	SE	40	5
	1.2	Postkoloniale Theorien, Migration und Entwicklung	VC	32	4
	1.3	Theorien zu Gender und Diversität	KS	32	4
			Summe:	104	13
Pflichtfach 2: <i>Bildungswissenschaftliche Grundlagen von Global Citizenship Education</i>	2.1	Pädagogische Konzepte, Theorien und Methoden	SE	40	5
	2.2	Pädagogisches Handeln im Spannungsfeld zwischen Globalität und lokaler Lebenswelt	KS	32	4
	2.3	GCED im Kontext von Politischer Bildung und verwandter Fächer	VC	32	4
			Summe:	104	13
Pflichtfach 3: <i>Ethische Grundlagen für Global Citizenship Education</i>	3.1	Menschenrechte und Globale Gerechtigkeit	SE	40	5
	3.2	Konzepte von Kosmopolitismus	VC	32	4
	3.3	Soziale Bewegungen in Zeiten der Globalisierung	KS	32	4
			Summe:	104	13
Pflichtfach 4: <i>Aktuelle politische Konflikte und Themenfelder aus der Perspektive von Global Citizenship</i>	4.1	Aktuelle politische Konflikte und Themenfelder aus der Perspektive von Global Citizenship I	KS	32	4
	4.2	Aktuelle politische Konflikte und Themenfelder aus der Perspektive von Global Citizenship II	KS	32	4
			Summe:	64	8
Pflichtfach 5: <i>Global Citizenship Education und pädagogische Praxis</i>	5.1	Aktuelle Diskurse zu Global Citizenship Education	PS	32	4
	5.2	Praxis von Global Citizenship Education und kritische (Selbst-)Reflexion	KS	32	4
			Summe:	64	8
Pflichtfach 6: <i>Internationaler Austausch</i>	6.1	Pädagogische und inhaltliche Begleitung	KS	48	6
	6.2	Studienreise/Case Study	EX	96	12
	6.3	Begegnungsseminar	KS	48	6
			Summe:	192	24

Pflichtfach 7: <i>Wissenschaftliches Arbeiten</i>	7.1	Praxisbegleitung und -reflexion	KS	32	4
	7.2	Privatissimum	PV	24	3
	7.3	Wissenschaftstheorie und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	PS	32	4
	7.4	Methoden empirischer Sozialforschung	SE	32	4
			Summe:	120	15
			Gesamt:	752	94

§ 8 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

Im Verlauf des Universitätslehrganges ist eine Praxis im Umfang von 200 Stunden zu absolvieren.

Die Studierenden erhalten durch Beobachtung und Übung Einblick in die Praxis. Sie reflektieren die dabei gewonnenen Erfahrungen und beziehen diese auf relevante Literatur im Sinne einer Verknüpfung von wissenschaftlichem Wissen und Praxiserfahrungen im Rahmen eines Praxisberichtes. Das Absolvieren der Praxis umfasst 8 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 9 Master Thesis

(1) Die abschließende schriftliche Arbeit („Master Thesis“) ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Master Thesis ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Das Verfassen der Master Thesis hat unter Berücksichtigung der guten wissenschaftlichen Praxis (Code of Conduct) zu erfolgen.

(2) Das Thema der Master Thesis muss aus einem der Pflichtfächer gewählt werden.

(3) Vor Beginn der Bearbeitung der Master Thesis ist die schriftliche Zustimmung der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers zur Wahl der Betreuerin bzw. des Betreuers, zu Arbeitstitel der Master Thesis sowie deren Inhaltsbeschreibung einzuholen. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Master Thesis sind von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist von der bzw. dem Studierenden vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Über den Antrag ist von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor innerhalb von 2 Monaten nach Einlangen zu entscheiden. Eine ablehnende Entscheidung hat in Bescheidform zu ergehen. Bis zur Einreichung der Master Thesis ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(4) Die Master Thesis umfasst 15 ECTS-AP.

(5) Die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(6) Die abgeschlossene Master Thesis ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser

oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Übergabe an die Bibliothek der Universität erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Master Thesis innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin bzw. der Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und / oder mündliche Beiträge, schriftliche Arbeiten) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen. Zu informieren ist des Weiteren über die Beurteilungskriterien und -maßstäbe.

(2) Über die in § 7 genannten Prüfungsfächer sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

(3) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

(4) Die kommissionelle Abschlussprüfung findet vor einer aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern bestehenden Prüfungskommission statt, welche von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor auf Vorschlag des Lehrgangsleiters bzw. der Lehrgangsleiterin gem. Satzung Teil B § 12 Abs. 2 – 4 bestellt wird. Die Prüfung umfasst die Defensio der Master Thesis sowie das Fach, dem das Thema der Master Thesis zugeordnet ist.

(5) Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung sind der Nachweis der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen, der Nachweis über die Absolvierung der Praxis, der Praxisbericht sowie der Nachweis der positiv beurteilten Master Thesis.

(6) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer und der kommissionellen Abschlussprüfung sowie der Master Thesis wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der erwähnten Studienleistungen positiv beurteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der erwähnten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde.

§ 11 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß § 23, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Curriculums

(1) Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Global Citizenship Education“ begonnen haben, sind berechtigt, den Universitätslehrgang bis längstens 30. April 2020 nach den bisher für sie geltenden Vorschriften (Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 20. Juni 2012, 20. Stück, Nr. 117.17, Beilage 15) zu beenden.

(3) Das Curriculum, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 20. Juni 2012, Beilage 15, tritt außer Kraft, sobald diesem keine Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehr unterstellt sind, spätestens jedoch am 30. April 2020.